

BUND Ortsgruppe Brüel, 19412 Brüel,

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13

19053 Schwerin

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

BUND Ortsgruppe Brüel
des BUND Landesverbandes
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

E-Mail: bund@bruel.org

Brüel, den 02.09.2022

Stellungnahme zur Änderung der Wasserschutzzonen der Wasserfassung Kaarz Nr.: B 34/22 vom 04.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur beantragten Änderung der Wasserschutzzonen der Wasserfassung in Kaarz nehmen wir als BUND-Ortsgruppe Brüel im Namen des BUND-Landesverbandes MV, unter dem Aktenzeichen 328-22, mit folgenden Bedenken und Hinweisen Stellung.

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg beantragte die Neufestsetzung der Wasserschutzzonen der Wasserfassung in Kaarz. Gleichzeitig wurde eine langfristige Absicherung der wasserrechtlich genehmigten Grundwasserentnahme beantragt und begründet.

Der Ort Kaarz liegt im Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet „Naturschutz und Landschaftspflege“. Die besondere Bedeutung des Gebietes für die Erholung, zum Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Schutz des Waldgebietes wurden im Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Warnowtal“ und in den Schutzziele des Naturparks „Sternberger Seenland“ festgeschrieben. Auch der Landkreis hat die Schutzwürdigkeit, den Schutzzweck, die Ziele und Verbote für dieses Landschaftsschutzgebiet in einer Verordnung festgelegt. Diese Landschaft ist durch ihre besonderen Eigenarten und die hervorragende Schönheit ihrer naturnahen Landschaftsstrukturen geprägt und hat eine hohe wissenschaftliche, naturgeschichtliche

und landeskundliche Bedeutung. Das Gebiet umfasst einen repräsentativen Ausschnitt der eiszeitlichen Serie mit Endmoränenlandschaften. Jegliche Eingriffe, die Veränderungen auslösen und den Schutz und den Erhalt gefährden, sind verboten.

Kaarz ist umgeben von Wäldern und liegt in der Nähe von Grundwasserseen. Hierzu gehört auch der Rote See bei Brüel. Beim Roten See wird seit einigen Jahren ein erheblicher Wasserverlust festgestellt und beobachtet. Diesen dramatischen Wasserrückgang mit dem Klimawandel zu begründen, wurde bereits ausgeschlossen, weil dieser Grundwassersee deutlich mehr Wasser verliert, als vergleichbare Seen. Diesen Prozess haben wir auf unserer BUND-Ortsgruppen-Webseite in mehreren Beiträgen dokumentiert.

Höchstwahrscheinlich gibt es in dieser Region zu hohe Grundwasserentnahmen. In den letzten Jahren wurden davon sehr viele, vor allem für die Nutzung in der Landwirtschaft, von der Wasserbehörde des Landkreises LuP wasserrechtlich genehmigt. Am Zustand des Roten Sees in Brüel sind die Auswirkungen deutlich zu erkennen. Wir fordern von den zuständigen Behörden ein sofortiges Umdenken. Es hat fatale Folgen, wenn z. B. betriebliche Außenanlagen und Ackerflächen aus dem Grundwasservorkommen beregnet werden und dadurch das Grundwasser, für die Trinkwasserversorgung und für den Erhalt der Oberflächengewässer, nicht mehr ausreichend vorhanden ist. Wasser ist ein öffentliches Gut. Wir erwarten, dass die vorhandenen Genehmigungen für die Entnahmen des Grundwassers umgehend überprüft und angepasst werden. Die Anforderungen aus § 100 WHG werden bisher nur unzureichend umgesetzt.

Wir geben auch zu bedenken, dass die Grundwasserentnahmen das GgB „Warnowtal mit kleinen Zuflüssen“ (DE2138-302) und das VSG „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz“ (DE2137-401) beeinträchtigen könnten. Grundwasserentnahmen größeren Ausmaßes sind generell geeignet, Natura2000-Gebiete sowie Landschaftsschutzgebiete nachhaltig zu beeinträchtigen. Wir regen an, eine Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen, auch um das Entstehen von Ansprüchen aus dem Umwelthaftungsgesetz zu vermeiden.

Die ausreichende Trinkwasserversorgung der Bevölkerung muss nachhaltig abgesichert werden. Der Schutz der Wasserfassungen muss dringend festgeschrieben werden, damit keine schädlichen Einträge in das Grundwasser gelangen. Das gilt auch für die Wasserfassung in Kaarz. Wir vermuten aber, dass durch die Aktivitäten und Arbeiten bei der Wiederherstellung der Brunnenleistung und durch die angepassten Grundwasserentnahmen an diesem Standort, der Wasserverlust im Roten See mit ausgelöst wurde. Die Grundwasservorkommen sind endlich. Jede Grundwasserentnahme, die Einfluss auf den Roten See hat, sollte deshalb dringend geprüft werden.

Wasserentnahmen, die nicht unbedingt erforderlich sind, sollten grundsätzlich untersagt werden. Es sind Maßnahmen vorzusehen, die zur Folge haben, dass das Wasser in der Fläche gehalten wird und Gewässer nicht austrocknen. Oberflächengewässer müssen als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum erhalten bleiben.

Wir weisen darauf hin, dass in der Wiederverwendung von Wasser ein großes, bisher zu wenig genutztes Potential zum Wassersparen liegt. Nicht für alle Wassernutzungen bedarf es sauberes Grundwasser. Die Ableitung von Niederschlagswasser sollte nach Möglichkeit zugunsten einer Versickerung oder anderweitigen Nutzung reduziert werden.

Die Grundwasserneubildung in dieser Region reicht nicht aus, um die zurzeit bestehenden Grundwasserbedarfe abzudecken. Mit der Absenkung des Wasserspiegels im Roten See tritt eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes des oberirdischen Gewässers ein, was nach § 27 WHG verhindert werden muss. Sofern sich die Grundwasserentnahmen aufgrund des Einzugsgebietes auf den Roten See so auswirkt, dass dieser abgesenkt wird, könnte dieses einen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG verwirklichen. Das Absenken von oberirdischen Gewässern ist grundsätzlich verboten. Die entsprechende Zulassung fehlt.

Wir bitten dringend, die wasserrechtlichen Genehmigungen nach § 100 Abs. 2 WHG an die Klimaschutzziele, deren Berücksichtigungen für den bzw. die Vorhabenträger nach § 13 des Klimaschutzgesetzes (KSG) verbindlich sind, und nach den Vorgaben aus der WRRL und des WHG, insbesondere §6 WHG und § 27 WHG, auch zum Schutz des Roten Sees, anzupassen. Wir weisen auch darauf hin, dass eine mengenmäßige Verschlechterung von Grundwasserkörpern nach § 47 WHG zu vermeiden ist.

Ebenso sollte eine Überprüfung hinsichtlich von nicht zulassungsbedürftigen und zulassungsbedürftigen, aber nicht genehmigten Wasserentnahmen durchgeführt werden.

Aufgrund der vorhandenen angespannten Grundwassersituation schlagen wir vor, den Antrag auf die Festsetzung der Wasserschutzzonen und auf die langfristige Absicherung der wasserrechtlich genehmigten Grundwasserentnahme vorerst abzulehnen, bis alle vorhandenen Grundwasserentnahmen in dieser Region überprüft und angepasst sind und bis feststeht, dass der Betrieb dieser Wasserfassung keine negativen Auswirkungen auf die anderen Güter im Landschaftsschutzgebiet hat.

Wir bitten Sie, unsere Hinweise und Bedenken zu berücksichtigen und die notwendigen Prüfungen und Nachbesserungen zu veranlassen. Außerdem bitten wir, um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren und um die Übermittlung der Unterlagen auf elektronischem Wege.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag der BUND-Ortsgruppe Brüel